



# HESSISCHER LANDTAG

11. 10. 2022

## Kleine Anfrage

**Marius Weiß (SPD), Kerstin Geis (SPD), Ulrike Alex (SPD), Bijan Kaffenberger (SPD), Esther Kalveram (SPD) und Tanja Hartdegen (SPD) vom 04.05.2022**

**Beauftragung von Gutachten, Beratungsleistungen und fachlichen Einschätzungen im Hessischen Ministerium der Finanzen**

**und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

### **Vorbemerkung Minister der Finanzen:**

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf Beratungsleistungen (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) bezieht, wie sie der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abg. Kahnt vom 17.11.2021 betreffend Verträge für Beratungsleistungen (LT-Drs. 20/6734) zugrunde gelegt wurden.

Danach ist unter einem Beratervertrag ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung zu verstehen, die von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung erbracht wird und die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Nicht als Beraterverträge gelten:

- Verträge zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen oder zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen,
- in der Regel Werkverträge sowie
- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungsförderprojekten oder begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen.

Zur Vergabe von Beratungsleistungen ist grundsätzlich anzumerken, dass derartige Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis unter 215.000 € ohne Umsatzsteuer dem nationalen Vergaberecht unterliegen, Beratungsleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 215.000 € dem EU-Vergaberecht. Soweit es sich um eine Leistung handelt, die als „Besondere Dienstleistung“ im Sinne von § 130 Abs. 1 GWB qualifiziert ist, ist das EU-Vergaberecht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 750.000 € ohne Umsatzsteuer anwendbar.

Sowohl im nationalen Recht als auch im EU-Recht gilt nicht der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens. Vielmehr kann der Auftraggeber im nationalen Bereich zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bzw. im EU-Bereich zwischen offenem Verfahren und nichtoffenem Verfahren frei wählen.

Wenn der geschätzte Auftragswert 215.000 € bzw. 750.000 € nicht erreicht wird, sind das Hessische Vergabe- und Tariftrüegesetz (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), der Hessische Vergabeerlass vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) und seit dem 1. September 2021 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 7. Februar 2017 B1, ber. 8. Februar 2017 B1) anwendbar. Hier gilt für freiberufliche Leistungen – Beratungsleistungen sind in der Regel freiberufliche Leistungen – § 50 UVgO. Danach gibt es keine Verpflichtung für den Auftraggeber, eine bestimmte Verfahrensart zu wählen. Zu beachten ist aber die Vorgabe, dass die Vergabe grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen muss. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Der Auftraggeber hat damit einen Spielraum, welche Vergabeverfahrensart er wählt. Er kann somit auch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wählen, soweit er dies

in der Vergabedokumentation begründet. Unabhängig davon lässt das HVTG eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €, eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € zu. Unterhalb eines Auftragswertes von 10.000 € ohne Umsatzsteuer bestimmt der Hessische Vergabeerlass, dass Beschaffungen von Dienstleistungen – um die es sich bei Verträgen für Beratungsleistungen regelmäßig handelt – bis zu einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 € ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten durchgeführt werden können. Auch in diesen Fällen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu wahren.

Vor dem 1. September 2021 galten in Hessen für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und ab einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (hier: HVTG a.F.) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294). Die Vergabe von Aufträgen hatte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HVTG a.F. zwar grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung zu erfolgen. Soweit die Auftragswerte nicht die in § 15 HVTG a.F. genannten Vergabefreigrenzen erreichten oder überschritten oder in begründeten Einzelfällen war jedoch auch eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe (der Begriff „freihändige Vergabe“ ist im geltenden HVTG durch den Begriff „Verhandlungsvergabe“ ersetzt worden; es handelt sich um die gleiche Verfahrensart) zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HVTG a.F.). Die Vergabefreigrenze für Lieferungen und Leistungen lag bei freihändiger Vergabe nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b HVTG a.F. ebenfalls bei 100.000 €. Das bedeutet, dass Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 € auch nach der früheren Rechtslage freihändig und ohne öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vergeben werden durften.

Auch im EU-Bereich können Beratungsleistungen grundsätzlich im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Es kommt darauf an, ob ein Ausnahmegrund gegeben ist, der eine Verhandlungsvergabe rechtfertigt. Ein Ausnahmegrund liegt z.B. vor, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.

Darüber hinaus bestehen sowohl im EU-Bereich als auch im Anwendungsbereich des nationalen Vergaberechts einige Ausnahmetatbestände, die bestimmte öffentliche Aufträge von der Anwendung des Vergaberechts freistellen (z.B. Aufträge im Rahmen sog. Inhouse-Vergaben nach § 108 Abs. 1 GWB, in Hessen in Verbindung mit § 1 Abs. 3 HVTG). Auch in diesen Fällen ist eine öffentliche Ausschreibung daher nicht vorgeschrieben.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Finanzministerium seit dem 01. März 2020 bis zum 31. März 2022 beauftragt? Bitte einzeln aufschlüsseln.
- Frage 2. Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?
- Frage 3. Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenordnung)?
- Frage 4. a) Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?  
b) Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen? Wenn nein: Warum nicht?
- Frage 5. Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?

Die Fragen 1. bis 5. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Anlage verwiesen.

Wiesbaden, 29. September 2022

**Michael Boddenberg**

**Anlagen**

## Kleine Anfrage 20/8416 - Anlage

	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4 a)	Frage 4 b)	Frage 5
ifd. Nr.	Welche Beratung (Gutachten, Beratungsleistungen und fachliche Einschätzungen) hat das Finanzministerium seit dem 01. März 2020 bis zum 31. März 2022 beauftragt? Bitte einzeln aufschlüsseln.	Welche konkreten Leistungen waren jeweils Gegenstand der Verträge?	Aus welchen Kriterien haben sich die Kosten der jeweiligen Beauftragung jeweils ergeben (bspw. Personenstunden, Gebührenerordnung)?	Wurden die jeweiligen Leistungen öffentlich ausgeschrieben?	Wenn ja, wie viele Angebote sind hierfür jeweils eingegangen? Wenn nein, warum nicht?	Aus welchen Gründen, bspw. aufgrund fachlicher Aspekte, aus personellen Gründen oder durch zeitliche Vorgaben, konnten die Leistungen jeweils nicht seitens des Ministeriums erbracht werden?
1	Beratungsleistung	Durchführung einer halbtägigen EMAS-Inhouse-Schulung inkl. Vor- und Nachbereitung	Pauschal	nein	Nach Ziffer 2.2 des Vergabeerlasses können Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden; insofern war keine Ausschreibung erforderlich.  (Zudem: Das Hessische Vergabe- und Tariffreugesetz findet erst ab einem geschätzten Auftragswert i.H.v. 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer Anwendung (S. § 1, Abs. 1, S. 1 des HVTG. Nach Ziffer 2.1 lit. d des Vergabeerlasses ist § 14 UVgO (Direktvergaben bis 1.000€) nicht anzuwenden).	Fachexpertise im eigenen Haus nicht vorhanden
2	Gutachten	Audits im Rahmen der EMAS-Verordnung	Personentage	ja	4	Externe Begutachtung des Managementsystems durch DAU-zugelassenen Umweltgutachter gem. EMAS vorgeschrieben
3	Beratungsleistung	Beratung zur Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS im HMdF	Personentage	ja	3	Hohe Komplexität der Einführung von EMAS in einem Landesministerium aufgrund des vielfältigen Einflusses auf die Umweltleistung des gesamten Geschäftsbereichs, personelle Kapazitäten

Kleine Anfrage 20/8416 - Anlage

4	Beratungsleistung	Erarbeitung einer sog. NetScan-Analyse, inklusive Aktivitätsprofilen und einer Transformations-Konzeption zur flächendeckenden Einführung von modernen Arbeitswelten im Geschäftsbereich (Multi-Space)	Personentage	ja	3	Fachexpertise im eigenen Haus nicht vorhanden
5	Beratungsleistung	Erstellung einer Nutzwertanalyse und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie Organisationsberatung im Projekt "Zukunftsvision Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung 2025" (Neuaufrichtung und rechtliche Verselbständigung des Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC))	Abrechnung nach einheitlichen Tagessätzen	nein	Nach § 108 Abs.1 GWB i.V.m. § 1 Abs. 3 HVTG besteht hier ein Ausnahmestatbestand der Inhouse-Vergabe. Demnach sind die vergaberechtlichen Regelungen nicht anwendbar. Folglich war keine Ausschreibung erforderlich.	Fachexpertise im eigenen Haus nicht vorhanden
6	Beratungsleistung	Auditingverfahren: audit "Zukunftsfähige Unternehmenskultur" der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA)	Die Kosten für das Auditierungsverfahren richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten pro auditierter Dienststelle.	nein	§ 10 Abs. 3 S. 2 HVTG a.F.	Das Audit der Initiative Neue Qualität der Arbeit kann nur durch den erfolgreichen Abschluss des Auditierungsprozesses erworben werden.
7	Beratungsleistung	Aufbau eines gesundheitsbezogenen Kennzahlenmanagements und der Ableitung eines Kennzahlen-Cockpits für den Geschäftsbereich des HMdF	Die Kosten für den Aufbau des Kennzahlenmanagements richten sich nach den notwendigen Arbeitstagen (inkl. Reisekostenpauschale).	nein	Nach Ziffer 2.2 des Vergabeerlasses können Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden; insofern war keine Ausschreibung erforderlich.  (Zudem: Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz findet erst ab einem geschätzten Auftragswert i.H.v. 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer Anwendung (S. § 1, Abs. 1, S. 1 des HVTG. Nach Ziffer 2.1.1 lit. d des Vergabeerlasses ist § 14 UVgO (Direktvergaben bis 1.000€) nicht anzuwenden).	Vorübergehend spezielles Know-How erforderlich

## Kleine Anfrage 20/8416 - Anlage

8	Beratungsleistung	<p>Implementierung einer Lernkultur mit Blended-Learning Ansatz. Beschaffung eines modernen Learning Management Systems unter Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Beschaffung einer IT-Software</p>	Personenstunden	nein	<p>Nach § 108 Abs.1 GWB i.V.m. § 1 Abs. 3 HVTG besteht hier ein Ausnahmestandard der Inhouse-Vergabe. Demnach sind die vergaberechtlichen Regelungen nicht anwendbar. Folglich war keine Ausschreibung erforderlich.</p>	<p>Vorübergehend spezielles Know-How erforderlich:          - Bildungswissenschaften und Bildungsmanagement für Fachwissen über Erwachsenenbildung, Methodik und Didaktik in der Fortbildung und Learning Management Systeme          - Projektmanagement von Digitalisierungsprojekten          - Vergaberecht und hierbei insbesondere in der Ausschreibung von IT-Systemen mit Cloudlösungen</p>
9	fachliche Einschätzung	<p>Erwerb des Arbeitgeber-Signets top4women als ein sichtbares Zeichen für potenzielle Bewerberinnen auf den Karriereseiten im Rahmen des Female-Recruitings</p>	<p>Die Kosten setzen sich zusammen aus der Nutzung des Signets für ein Jahr, ein Online-Assessment, ein Feedback-Gespräch im Anschluss an das Assessment mit Handlungsempfehlungen, Erhalt von bis zu 10 Ausgaben des Buches "Female Recruiting", ein Interview mit Role-Models sowie Vorstellung der Organisation im Magazin.</p>	nein	<p>Freihändige Vergabe nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 c) HVTG</p>	<p>Das Signet kann nur im Rahmen des Online-Assessment erworben werden.</p>
10	Beratungsleistung	<p>Durchführung einer Innenraumfachplanung zur Einrichtung eines Kreativraums im HMdF</p>	Pauschale Planungsleistung	nein	<p>Nach Ziffer 2.2 des Vergabeerlasses können Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden; insofern war keine Ausschreibung erforderlich.           (Zudem: Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz findet erst ab einem geschätzten Auftragswert i.H.v. 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer Anwendung (S. § 1, Abs. 1, S. 1 des HVTG. Nach Ziffer 2.1.1 lit. d des Vergabeerlasses ist § 14 UVgO (Direktvergaben bis 1.000€) nicht anzuwenden).</p>	<p>Fachwissen aus dem Bereich Innenarchitektur insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung eines Kreativraums war nicht vorhanden</p>

## Kleine Anfrage 20/8416 - Anlage

11	Beratungsleistung	Unterstützung und fachliche Beratung bei der Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (Vorprojekt)	Personenstunden (nach Honorarsätzen) und ggf. Reisekosten	nein	Nach § 108 Abs.1 GWB i.V.m. § 1 Abs. 3 HVTG besteht hier ein Ausnahmestatbestand der Inhouse-Vergabe. Demnach sind die vergaberechtlichen Regelungen nicht anwendbar. Folglich war keine Ausschreibung erforderlich.	Spezielles Know-How für begrenzten Zeitraum
12	Beratungsleistung	Unterstützung und fachliche Beratung bei der Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (Interimsbeauftragung)	Personenstunden (nach Honorarsätzen) und ggf. Reisekosten	nein	Nach § 108 Abs.1 GWB i.V.m. § 1 Abs. 3 HVTG besteht hier ein Ausnahmestatbestand der Inhouse-Vergabe. Demnach sind die vergaberechtlichen Regelungen nicht anwendbar. Folglich war keine Ausschreibung erforderlich.	Spezielles Know-How für begrenzten Zeitraum
13	Beratungsleistung	Unterstützung und fachliche Beratung bei der Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (Gesamtprojekt)	Personenstunden (nach Honorarsätzen) und ggf. Reisekosten	nein	Nach § 108 Abs.1 GWB i.V.m. § 1 Abs. 3 HVTG besteht hier ein Ausnahmestatbestand der Inhouse-Vergabe. Demnach sind die vergaberechtlichen Regelungen nicht anwendbar. Folglich war keine Ausschreibung erforderlich.	Spezielles Know-How für begrenzten Zeitraum; mangelnde Personalkapazitäten
14	Gutachten	Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zur LHO Novelle	Pauschalvergütung	nein	Freihändige Vergabe	Es handelt sich um ein unabhängiges rechtswissenschaftliches Gutachten eines externen und allgemein anerkannten Experten. Die Fremdvergabe liegt somit in der Natur der Sache.
15	Gutachten	Überprüfung der Schuldenaufnahmestrategie	Pauschalhonorar	nein	Keine Ausschreibung erforderlich, da finanzielle Dienstleistung im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren gem. § 116 Abs. 1 Nr. 4 GWB	Einbringung zusätzlicher finanzmathematischer und finanzwissenschaftlicher externer Expertise
16a	Gutachten	Anlagenmanagement - Versorgungsrücklage Erstellung einer Strategischen Asset Allokation Studie (wissenschaftliches Gutachten)	Personenstunden	nein	Freihändige Vergabe	Einbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Reputation und externer Expertise

## Kleine Anfrage 20/8416 - Anlage

16b	Gutachten	Anlagenmanagement - Versorgungsrücklage Aktualisierung der Studie zur Strategischen Asset Allokation (wissenschaftliches Gutachten) vor dem Hintergrund der coronabedingten Marktverwerfungen in 2020	Personenstunden	nein	Freihändige Vergabe	Einbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Reputation und externer Expertise
17a	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (technische Unterstützung Novellierung LHO)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
17b	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§2b UStG – Umsetzung Land Hessen – Teil III)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
17c	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (IPSAS)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
17d	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (ABAKUS)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
17e	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Managementberatung)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
17f	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (S/4 HANA)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
17g	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (divers)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
17h	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Geschäftsprozessanalysen)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
17i	Beratungsleistung	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Digitalisierung Bestandsaufnahme Kunst)	Personenstunden	Ausschreibung Rahmenvertrag	Einzelabrufe auf Basis eines ausgeschriebenen Rahmenvertrags	Einbringung zusätzlicher fachlicher externer Expertise
18	Beratungsleistung	Beihilferrechtliche Beratung zum Umgang mit Landesbeteiligungen infolge der Corona-Krise	Personenstunden	nein	§ 10 Abs. 3 S. 2 HVTG, Alleinstellungsmerkmal	Fachliche Aspekte

Kleine Anfrage 20/8416 - Anlage

19	Beratungsleistung	Rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Konzeption von Ek-Stabilisierungsmaßnahmen bei landeseigenen Gesellschaften	Personenstunden	nein	§ 10 Abs. 3 S. 2 HVTG, Alleinstellungsmerkmal	Zeitliche Vorgaben
20	Gutachten	Betriebswirtschaftliche Überprüfung von Überlegungen zur Umstrukturierung einer Gesellschaft	Personenstunden	nein	Nr. 1.3 Vergabeerlass, besonderes Vertrauensverhältnis	Fachliche Aspekte
21	Beratungsleistung	Beihilferecht - Umstrukturierung einer Gesellschaft	Personenstunden	nein	§ 10 Abs. 3 S. 2 HVTG, Alleinstellungsmerkmal	Fachliche Aspekte und personelle Gründe
22	Beratungsleistung	Interdisziplinäre Überprüfung des Konzeptes "Nachhaltiger Weinbau aus Hessen"	Personenstunden	nein	§ 12 Abs. 5 HVTG i.V.m. § 50 UVgO, besonderer Ausnahmefall	Fachliche Aspekte und zeitliche Vorgaben
23	Beratungsleistung	Fusionskontrollrechtliche, beihilferechtliche und vertragliche Beratung bei der Gründung einer Gesellschaft	Personenstunden	nein	§ 12 Abs. 5 HVTG i.V.m. § 50 UVgO, besonderer Ausnahmefall	Fachliche Aspekte und personelle Gründe
24	Beratungsleistung	Steuer- und Aufsichtsrechtliche Fragestellungen	Personenstunden	nein	Keine Ausschreibungspflicht nach HVTG, VgV und dem Hess. Vergabeerlass	Die rechtliche Komplexität erforderte den Einsatz von gezieltem Spezialwissen.
25	Beratungsleistung	Steuer- und Aufsichtsrechtliche Fragestellungen	monatliche Pauschale	nein	Keine Ausschreibungspflicht nach HVTG, VgV und dem Hess. Vergabeerlass	Die rechtliche Komplexität erforderte den Einsatz von gezieltem Spezialwissen.
26	Beratungsleistung	Steuer- und Aufsichtsrechtliche Fragestellungen	Personenstunden	nein	Keine Ausschreibungspflicht nach HVTG und dem Hess. Vergabeerlass	Die rechtliche Komplexität erforderte den Einsatz von gezieltem Spezialwissen.
27	Beratungsleistung	Steuer- und Aufsichtsrechtliche Fragestellungen	Personenstunden	nein	Keine Ausschreibungspflicht nach dem HVTG, VgV und dem Hess. Vergabeerlass	Die rechtliche Komplexität erforderte den Einsatz von gezieltem Spezialwissen.
28	Beratungsleistung	Aufbereitung durch Mandatar - iSe zügigen Verfahrensablaufs und einheitlicher Informationsgewinnung in bund- länderübergreifender Zusammenarbeit.	Pauschale	nein	Rahmenvertrag	Die rechtliche Komplexität, die umfangreiche Sachverhaltsaufbereitung sowie die bund- länderübergreifende Koordination, Information und Abstimmung erforderte den Einsatz von gezieltem Spezialwissen.
29	Gutachten	Kommunalfinanzen	Pauschale	nein	Keine Rechtsverpflichtung	Fachliche Gründe
30	Gutachten	Kommunalfinanzen	Pauschale	nein	Keine Rechtsverpflichtung	Fachliche Gründe



## Kleine Anfrage 20/8416 - Anlage

31	Beratungsleistung	Beratung der Schuldenverwaltung beim Vorgang "Nichtausübung einer Option"	Personenstunden	nein	§ 10 Abs. 3 S. 2 HVTG, Alleinstellungsmerkmal	Fachliche Aspekte und Eilbedürftigkeit
32	Gutachten	Erstellung eines Gutachtens für die Schuldenverwaltung im Zusammenhang mit Fragen zur Negativverzinsung	Pauschale	nein	§ 10 Abs. 3 S. 2 HVTG, Alleinstellungsmerkmal	Fachliche Aspekte
33	Beratungsleistung	CO2-neutrale Landesverwaltung Benchmarking zur Energieeinsparung an hessischen Hochschulen	Personentage	nein	Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB i. V.m. § 1 Abs. 3 HVTG	Fehlende zeitliche Kapazitäten
34	Beratungsleistung	CO2-neutrale Landesverwaltung Elektromobilität an hessischen Hochschulen	Personentage	nein	Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB i. V.m. § 1 Abs. 3 HVTG	Fehlende zeitliche Kapazitäten
35	Beratungsleistung	CO2-neutrale Landesverwaltung Gebäudebezogene Energiedaten	Personentage	nein	Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB i. V.m. § 1 Abs. 3 HVTG	Fehlende zeitliche Kapazitäten/fachliche Aspekte
36	fachliche Einschätzung	Szenarientwicklung für eine CO2-neutrale Landesverwaltung des Landes Hessen	Personentage	nein	Vorteilhafte Gelegenheit gem. Nr. 1.3 Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), StAnz. 2016, S. 710	Anschlussauftrag
37	Gutachten	CO2-neutrale Landesverwaltung Analyse zur Entwicklung und Zertifizierung von Kompensationsmaßnahmen	Personentage	nein	Beschaffung mit geschätztem Auftragswert kleiner 10.000,- Euro netto gem. Nr. 2.2 Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), StAnz. 2021, S. 1091	Fachliche Aspekte, zeitliche Vorgaben
38	Beratungsleistung	CO2-neutrale Landesverwaltung Analyse zu Dienstreisen an hessischen Hochschulen	Personentage	nein	Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB i. V.m. § 1 Abs. 3 HVTG	Fehlende zeitliche Kapazitäten
39	Beratungsleistung	Durchführung eines Kreativitätsworkshops zur Entwicklung von Projektnamensalternativen inkl. Identitätsrecherche sowie Entwicklung eines Projektlogos	Personenstunden, Fremdkosten (Datenbankrecherche)	nein	Keine Ausschreibungspflicht gem. Runderlass zum öffentl. Auftragswesen 2.2	Fachliche Gründe

## Kleine Anfrage 20/8416 - Anlage

40	Gutachten	Büromarktanalyse	Pauschales Beratungshonorar	nein	Keine Ausschreibungspflicht gem. Runderlass zum öffentl. Auftragswesen 2.2	Fachliche Gründe
41	Beratungsleistung	Innenraumfachplanung für Studie zum Umbau des Zentralen Bau- und Immobilienmanagements im HMdF	Planungsleistungen pauschaliert	nein	Keine Ausschreibungspflicht gem. Runderlass zum öffentl. Auftragswesen 2.2	Fachliche Gründe
42	Beratungsleistung	Unterbringungsstandards Multi-Space	Pauschales Beratungshonorar	nein	Keine Ausschreibungspflicht gem. Runderlass zum öffentl. Auftragswesen 2.2	Fachliche Gründe
43	Beratungsleistung	Einbringung des Portfoliostrategie-Teilbereichs „Moderne Bürokonzepte“ in den Kabinettsausschuss Demografie zur Erarbeitung ressortübergreifender Leitlinien	Vergütung nach Zeitaufwand	nein	Inhouse-Beratung; § 108 Abs. 1 GWB	Fachliche Gründe
44	Beratungsleistung	Moderne Büroformen in der Landesverwaltung	Pauschales Beratungshonorar	nein	Zwei, Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb; § 12 Abs. 3 Nr. 2c HVTG	Fachliche Gründe
45	Gutachten	Verkehrswertermittlung für drei Bürogebäude	Pauschales Beratungshonorar	nein	Zwei, Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb; § 12 Abs. 3 Nr. 2c HVTG	Fachliche Gründe
46	fachliche Einschätzung	Einschätzung zu Folgen der Corona-Pandemie auf Home Office/Büromärkte und Alternativen zur Standortunterbringung	Pauschales Beratungshonorar	nein	Keine Ausschreibungspflicht gem. Runderlass zum öffentl. Auftragswesen 2.2	Fachliche Gründe